

W 4  
1137

Fürstl. Schwarzburg-  
Rudolstädtische  
Wechsel-  
Ordnung.

Anno 1755.

Rudolstadt,  
gedruckt mit Köwischer Erben Schriften.



Grundgesetz des Reichs

von 1871

Artikel 1

Die Deutschen sind ein Volk

Das Reich

Das Reich



13  
**S**on Gottes Gnaden, Wir  
Johann Friedrich,  
Fürst zu Schwarzburg, derer Vier  
Grafen des Reichs, auch Graf zu  
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Son-  
dershausen, Leutenberg, Lohra und  
Clettenberg ꝛ. ꝛ. Fügen hiermit allen  
und jeden Unsern Vasallen, Beamten und Stadt-  
Räthen so wie allen Unsern Unterthanen, sie seyn  
geistl. oder weltlichen Standes, Ehren und Würden  
zu wissen:

§. I.

Daß obwohlen in Unserer Proceß-Ordnung  
Part. III. Tit. 6. §. 22. wegen derer Wechsel bereits

) 2

dahin

dahin Vorsehung geschehen, daß derjenige, so einen Wechsel-Schein von sich gestellet, solchen zu eigener Person, ohne Zulassung eines Mandatarii, zu recognosciren schuldig seyn, auch facta recognitione zugleich die Execution unverwandten Fußes, durch Arretirung seiner Person an ihn vollstreckt werden solle 2c. 2c. ; So haben wir gleichwohlen, dem Publico zum Besten und zu Förderung derer Commercio- rum und des Credits derer handelnden Landes-Unterthanen, sothane Verordnung dahin erläutert : Daß in Zukunft in unsern Fürstl. Landen, wenn wider Personen, welche sich nach Wechsel-Recht verbindlich machen können, daferne sie mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht einhalten, geklaget wird, jede Obrigkeit, unter welcher ein Wechsel-Aussteller sein forum hat, oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechsel-Rechte belanget werden kan, ohne einiges Ansehen, wenn der Kläger den verfallenen Wechsel-Brief in originali produciret, und sich darzu bedürfenden Falls legitimiret, ohne vorhergehende Citation, daferne er ratione der  
Unter-

Unterhaltungs- Wach- Kosten und anderer Gebühren, sattsamen Vorschuß thut, dem Schuldner die Wache setzen, und wenn derselbe den Wechsel-Brief nicht so fort diffitiret, oder erhebliche und nach Art dieses Processus zulässige Exceptiones beybringet, so lange in Arrest behalten lassen möge, bis er sich durch annehmlliche Bezahlung, oder andere seinem Creditori gefällige Wege und Mittel dessen entlediget, wenn auch schon der Schuldner dargegen appelliren sollte; Gestalten denn, auf einen solchen Fall, zwar der Bericht sofort erstattet, zu dessen Ablösung aber kein besonderer Termin angesetzt werden soll. Und

§. 2.

So viel die Kosten belanget, muß der Creditor wie § praecedenti gedacht, dieselben zwar vorschuessen, es muß aber der Debitor solche nach Wechsel-Recht, so wie die Schuld selbst, wieder bezahlen.

X 3

§. 3.

Daferne ihrer 2. 3. oder mehrere einen Wechsel unterschrieben, soll dem Creditori frey stehen, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich auch gleich nicht in solidum verschrieben, noch auch des beneficii divisionis sich begeben, auf die ganze Forderung zu belangen, jedoch soll demjenigen, der die ganze Post bezahlet, und dieses sofort dociret, wider den, oder die, vor die er bezahlet, auf die ratam, so jeder zu entrichten schuldig gewesen, ohne daß es desfalls einer cession bedürfe, gleichfals nach eben der §. 1. gedachten Strenge des Wechsel-Rechts zur Wieder-Erstattung verholffen werden.

Ferner soll auch der indossant, da der Wechsel-Brief nicht bezahlet würde, den indossatarium, daferne er die Bezahlung zur Verfall-Zeit gesucht, und den Wechsel gehörig protestiren lassen, auch solches ihme binnen 8 Tagen notificiret, des Capitals

eals und der Zinsen, auch Unkosten halber, nach Wechsel-Recht zu befriedigen angestrenget, der Indoffantarius sich auch an den letzten Indoffirer, von welchem er den Wechsel bekommen, zu halten, und da er von diesem nichts erlanget, an den nächst vorhergehenden und bis zu dem ersten Aussteller zurücke zu gehen und hierunter, wenn sich ein oder der andere offenbar nicht solvendo befände, die Ordnung zu überschreiten befugt seyn; wenn aber der Wechsel zur Verfall-Zeit nicht protestiret und solches dem indoffanten nicht notificiret, oder der Wechsel prolongiret, oder dem Schuldner Nachsicht gegönnet worden, soll der Regress gar wegfallen.

§. 5.

Wider einen Wechsel sollen keine Exceptiones, als Legitimationis ad causam, ferner solutionis, compensationis & pacti de non petendo und zwar die drey letztern nur so denn, wenn sie in continenti liquidæ statt haben, daher auch der provocation des Creditoris ex L. si contentat

dat nicht statt gegeben wird; wenn aber das darauf bezahlte oder zur Compensation empfangene auf den Wechsel selbst notiret ist, soll dasselbige abgerechnet werden.

§. 6.

Wechsel, welche nicht prolongiret, wenn die Verfall-Zeit abgelaufen und binnen 4 Jahren darauf nicht geklaget worden, sollen weiter nicht als eine bloße Handschrift gelten.

§. 7.

Wenn ein Trassate den Wechsel, daferne ihm solcher gehörig präsentiret worden, nicht acceptiret hat, soll wider ihn nicht verfahren werden, es sey denn, daß ihm solcher gehörig präsentiret und derselbe zur Bedienung acceptiret worden, auf solchen Fall ist nach §. 1. zu verfahren.

§. 8.

Kein Priester, Schuldiener, Organiste, oder Kirchner, so unter der geistlichen Jurisdiction stehen, soll

soll sich unterfangen, einen Wechsel auszustellen, bey Strafe der Suspension und Einziehung der Besoldung, und sollen dergleichen Wechsel nicht weiter als bloße Handschriften angesehen werden.

§. 9.

Wie denn auch alle diejenigen, so nicht vollkommen 25. Jahr alt, oder auch noch unter väterlicher Gewalt sind, sich nicht nach Wechsel-Recht sollen verbinden können, und sollen solche Wechsel weder währenden Minderjährigkeit, noch wenn sie volljährig worden, einige Gültigkeit haben, und denen Annehmern solcher Wechsel keinesweges geholfen, die Wechsel selbst auch nicht einmal als Handschriften angesehen und darauf erkannt, sondern schlechterdings verworfen, und weder die Eltern, noch die Vormünder, noch sie selbst, wenn diese letztere auch volljährig worden, zu deren Bezahlung angestrenget werden können, wenn sie auch in der Verschreibung sich des Beneficii restitutionis in integrum begeben und darzu endlich verbindlich gemacht hätten.

)(

§. 10.

§. 10.

Weibes-Personen, wenn auch gleich ihre Curatores darein consentiret und sich unterschrieben, sollen ebenfalls dergleichen auszustellen nicht fähig seyn.

§. 11.

Ingleichen soll blossen Bauers-Leuthen die Ausstellung der Wechsel verbotthen seyn, auch wider dieselbe nach Wechsel-Recht nicht verfahren werden können.

§. 12.

Dergleichen soll auch bey denen Soldaten und Unter-Officiers statt haben.

§. 13.

Jedoch werden 1) bey dem Spho 8. diejenigen Geistlichen ausgenommen, welche vor Antretung ihres Amtes sich durch Wechsel verbindlich gemacht, immassen denn auch wider

2) Diejenigen, so noch nicht volljährig, §. 9. wenn sie selbst bereits Handlung treiben,

3) bey

3) bey dem Spho 10. so viel die Weibes-Personen betrifft, wider diejenige, so keine Männer haben und doch Handlung treiben,

4) bey den Bauern, wenn sie zulässige Handlung treiben, und wenn es auch nur mit Vieh, Holz, Bretern, oder Früchten wäre, oder sie gepachtet hätten,

5) bey dem Spho 9. die noch nicht volljährigen belangend, wenn sie veniam ætatis erhalten, oder

6) von denen Vätern emancipiret worden, oder

7) sonst von der Väterlichen und Vormünder Gewalt befreyet sind, und ihr eigen Wesen haben, ebenfalls das Wechsel-Recht seine völlige Kraft haben soll. Dahingegen sollen

#### S. 14.

Manns-Personen, welche zwar volljährig und verheyrahtet sind, vom Vater aber ohnabgesondert leben, noch nicht capaces und habiles seyn, Wechsel ausstellen zu können.

Wir befehlen darauf allen und jeden Vasallen, Beamten und Stadt-Räthen, auch allen Unsern Untertha-

terthanen, sich hiernach genau zu achten, und diese Ur-  
fere zum Besten und Aufnehmen des Landes abgezweck-  
te Verordnung genau in Zukunft zu beobachten und  
derselben nachzukommen, immassen denn, damit nie-  
mand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne,  
Wir dieselbe zum Drucke zu bringen, und an ge-  
wöhnlichen Orten anschlagen zu lassen, hiermit ernst-  
lich und nachdrücklich befohlen haben wollen. Ubr-  
kundlich haben Wir diese Wechsel-Ordnung eigen-  
händig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen  
grössern Insigel bedrucken lassen. So geschehen  
Rudolstadt, den 20sten Martii 1755.



*11. 11. 27 87*

Johann Friedrich,  
F. z. S.

*(x2626494)*

*M*

W 1137

Schwarzburg-  
Rudolstädtische

Leichsel-

nung.

no 1755.

Rudolstadt,  
Leiwischer Erben Schriften.

